

Abschrift

Landgericht Fulda

Geschäfts-Nr.: 3 - 4 O 199/08

Verkündet am:
01.12.2010

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Weber, Justizangestellte
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes
Urteil

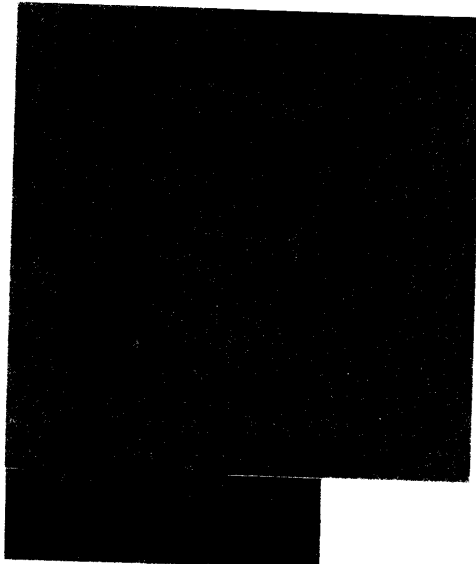
In dem Rechtsstreit

Stadtwerke Bad Hersfeld GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Peter Sobisch
Kleine Industriestraße 1, 36251 Bad Hersfeld,

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Patt Rechtsanwälte
Weststraße 21, 09112 Chemnitz,
Geschäftszeichen: 25222-08/s

gegen





Beklagte

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2, 3, 4, 6, 7: Rechtsanwältin Johanna Feuerhake
Geiststraße 2, 37073 Göttingen,

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Fulda
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Latsch,
die Richterin am Landgericht Vörg sowie
den Richter Dr. Mischak

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom **27.10.2010**

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

**Das Urteil ist wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in
Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vor-
läufig vollstreckbar.**

----- / -----

Tatbestand:

Die Klägerin nimmt die Beklagten auf Zahlung rückständiger Gasbezugsrechnungen in Anspruch.

Bei der Klägerin handelt es sich um ein kommunales Stadtwerkeunternehmen mit Sitz in Bad Hersfeld, welches ihre Kunden in Bad Hersfeld einschließlich der eingemeindeten Stadtteile mit Strom, Erdgas, Wasser und Wärme versorgt. Die Beklagten sind Haushaltskunden der Klägerin und beziehen von dieser Erdgas, zum Teil zusätzlich auch Strom und Trinkwasser. In dem vorliegenden Rechtsstreit werden ausschließlich rückständige Entgelte für Erdgaslieferungen geltend gemacht. Soweit überhaupt schriftliche Gasversorgungsverträge vorliegen (vgl. schriftlicher Gasversorgungsvertrag mit der Beklagten zu 3), Anl. K 1; Vertrag mit der Beklagten zu 4) Anl. K 2; Vertrag mit dem Beklagten zu 5), Anl. K 3; Vertrag mit dem Beklagten zu 7), Anl. K 4), so datieren die Verträge mit den Beklagten aus den Jahren von 1994 bis 2002. Die Klägerin erhöhte – wie sie behauptet, auf Grund gestiegener eigener Gasbezugskosten – die Erdgaspreise gegenüber den Haushaltskunden, damit auch gegenüber den Beklagten, in den Jahren 2005 sowie 2006. Die Erhöhungen erfolgten zum 1.1.2005, 1.10.2005 sowie 1.1.2006. Sämtliche Beklagten legten gegen die von der Klägerin erfolgten Gaspreiserhöhungen Widersprüche ein und verweigerten die Zahlung der Erhöhungsbeträge (vgl. Anl. K 5 – K 11). Die mit der Klage geltend gemachten Entgelte wurden gegenüber den Beklagten in den jeweiligen Jahresverbrauchsabrechnungen per 31.12.2006 unter Berücksichtigung des konkreten Verbrauchs der Beklagten abgerechnet. Die Klägerin erhöhte lediglich den sogenannten Arbeitspreis, nicht jedoch den Grundpreis. Der Arbeitspreis wurde von der Klägerin wie folgt erhöht:

zum 01.01.2005 um 0,40 Cent pro kWh netto sowie
zum 01.01.2006 um 0,50 Cent pro kWh netto.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass sich die Rechte und Pflichten der Parteien im Wesentlichen durch die gesetzlichen Regelungen der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVB-Gasverordnung vom 21.6.1979, Bundesgesetzblatt I S. 676, AVBGasV) bestimmen würden. Diese Bestimmungen seien durch die Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) vom 26.10.2006 abgelöst worden. Für die in diesem Verfahren maßgeblichen Preisänderungen seien allerdings noch die Bestimmungen der AVBGasV von Bedeutung. Nach § 4 Abs. 2 AVBGasV seien die Änderungen der Gaspreise öffentlich bekannt zu geben gewesen, wobei die

Klägerin dieser Verpflichtung der Gaspreiserhöhung durch öffentliche Bekanntgabe in der örtlichen Presse nachgekommen sei (vgl. Anl. K 12 – K 14). Die Klägerin vertritt weiterhin die Ansicht, dass es sich bei den streitgegenständlichen Verträgen mit den Beklagten nicht um Sonderverträge handeln würde, sondern die Beklagten als Tarifkunden einzustufen seien. Deswegen sei die Klägerin auch – vorbehaltlich einer Billigkeitskontrolle nach § 315 BGB – zu einer einseitigen Anpassung der Erdgaspreise auf der Grundlage der mit den Beklagten abgeschlossenen Erdgaslieferungsverträge in Verbindung mit § 4 der AVBGasV vom 21.6.1979 berechtigt gewesen. Soweit schriftliche Verträge zwischen den Parteien nicht abgeschlossen worden seien, sei der Gasversorgungsvertrag dadurch zustande gekommen, dass Gas aus dem Verteilungsnetz der Klägerin entnommen worden sei (vgl. § 2 Abs. 2 AVBgasV). Eines schriftlichen Vertrages bedürfe es für diese Art des Vertragsabschlusses nicht. Die Klägerin vertritt somit die Ansicht, dass sondervertragliche Regelungen zwischen den Parteien ausdrücklich nicht vereinbart worden seien. Die Gaspreiserhöhung zum 1.1.2005, 1.10.2005 sowie 1.1.2006 entsprächen auch der Billigkeit gemäß § 315 Abs. 3 BGB. Die Erhöhungen seien auf die eigenen erhöhten Gasbezugskosten der Klägerin zurückzuführen, die Klägerin sei deswegen berechtigt, die Kostensteigerungen an die Kunden weiter zu geben. Im Einzelnen wird hinsichtlich der von der Klägerin vorgenommenen Gasbezugskostenentwicklung auf die Blätter 10ff. der Klagebegründung Bezug genommen.

Die Klägerin hatte zunächst beantragt, auch den Beklagten zu 5) zu verurteilen, an die Klägerin 626,36 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu zahlen. Nachdem der Beklagte zu 5) den Betrag der Klageforderung in Höhe von 626,36 € vorbehaltlos am 5.8.2008 an die Klägerin gezahlt hatte, hat sie den Rechtsstreit gegenüber dem Beklagten zu 5) in der Hauptsache für erledigt erklärt (vgl. Bl. 151 d. A.). Der klägerische Schriftsatz wurde dem Beklagten zu 5) am 7.10.2008 mit Hinweis auf die Folgen des § 91a ZPO zugestellt (vgl. Zustellungsurkunde, Bl. 265 d. A.). Eine Reaktion des Beklagten zu 5) erfolgte nicht.

Die Klägerin beantragt nunmehr im Übrigen,

1. den Beklagten zu 1) zu verurteilen, an die Klägerin 638,67 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,
2. den Beklagten zu 2) zu verurteilen, an die Klägerin 1.022,30 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,

3. die Beklagte zu 3) zu verurteilen, an die Klägerin 1.794,65 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,

4. die Beklagte zu 4) zu verurteilen, an die Klägerin 396,81 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,

5. den Beklagten zu 6) zu verurteilen, an die Klägerin 172,43 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,

6. den Beklagten zu 7) zu verurteilen, an die Klägerin 497,49 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie sind zunächst der Ansicht, dass die Klage in Form einer Streitgenossenschaft nicht zulässig sei, da es sich um 6 individuelle Klagen und damit individuelle Fälle handeln würde. Eine Sammelklage sehe die ZPO nicht vor. Sie sind weiterhin der Ansicht, dass die Klägerin keine korrekten Abrechnungen erstellt habe. Auch seien sämtliche Beklagten Sondervertragskunden, so dass eine direkte Anwendung der AVBGasV und damit auch der Preisänderungsmöglichkeit nach § 4 AVBGasV ausscheide. Die Vorschrift sei nur für Tarifkunden anwendbar. Bereits aus dem gegenüber den Beklagten geltenden Begriff „Sondertarif“ ergebe sich dennotwendigerweise eine Differenzierung zur Tarifkundenregelung. Die AVBGasV erlaube jedoch nur die Erhöhung allgemeiner Tarife. Auch sei die AVBGasV nicht nach den Grundsätzen der allgemeinen Geschäftsbedingungen in die Verträge mit den Beklagten einbezogen, da die Regelungen der AVB-GasV den Beklagten schon nicht übergeben worden seien. Hinsichtlich der Billigkeitskontrolle gemäß § 315 BGB meinen die Beklagten, dass die Klägerin ihre gestiegenen Bezugskosten beweisen müsse. Dazu müssten auch sämtliche Kostenfaktoren des Sondertarifs offengelegt und bewiesen werden. Eine auf die Bezugskostensteigerung gestützte Preiserhöhung könne unbillig sei, wenn und soweit der Anstieg durch rückläufige Kosten in anderen Bereichen ausgeglichen werden könne. Die Beklagten behaupten weiterhin, dass die Klägerin keine gestiegenen Bezugskosten gehabt habe.

Hinsichtlich des umfangreichen weiteren Parteivorbringens, insbesondere zu den unterschiedlichen Rechtsansichten im Hinblick auf die Einordnung der Vertragsverhältnisse als Tarifikundenverträge bzw. Sonderkundenverträge, wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst umfangreicher Anlagen, insbesondere umfangreicher Rechtsprechungsnachweise, verwiesen.

Die ursprünglich für den Rechtsstreit zuständige 4. Zivilkammer des Landgerichts Fulda hat mit Beweisbeschluss vom 6.2.2009 die Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens zur Frage angeordnet, ob den streitgegenständlichen Preiserhöhungen der Klägerin Steigerung der Gasbezugskosten der Klägerin in mindestens gleicher Höhe gegenüber stehen und die Bezugskostensteigerung nicht durch rückläufige Kosten in anderen Bereichen der Unternehmenssparte Gas der Klägerin in einem Umfang ausgeglichen wurden, der dazu führt, dass die Preiserhöhung die verbleibenden Kostensteigerung überschreiten (vgl. Beweisbeschluss vom 6.2.2009, Bl. 444, 445 d. A.). Nachdem die Beklagtenseite weitere obergerichtliche Entscheidungen zur Akte gereicht hat, wurde erneut Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt und auf die geänderte Rechtsansicht der Kammer hingewiesen, der zufolge von einer Einordnung der streitgegenständlichen Gasverträge als Sondertarifverträge auszugehen sei (vgl. Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 27.10.2010, Bl. 558 d. A.). Der Klägervertreter erhielt sodann für die Hinweise des Gerichts im Termin Schriftsatznachlass bis zum 10.11.2010.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

I.

Das Landgericht Fulda ist sachlich wie örtlich zuständig. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich zunächst aus den §§ 23, 71 Abs. 1 GVG in Verbindung mit §§ 5, 59, 60 ZPO. Es liegt eine subjektive Klagehäufung auf Beklagtenseite vor. Die Beklagten konnten auch seitens der Klägerin im vorliegenden Verfahren gemeinschaftlich in Anspruch genommen werden, da gleichartige und auf einen im Wesentlichen gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Grund beruhende Ansprüche den Gegenstand des Rechtsstreits bilden (vgl. § 60 ZPO). Streitgegenständlich sind vorliegend gegenüber allen sechs im Rechtsstreit verbliebenen Beklagten Ansprüche aus Gasversorgungsverträgen der Parteien. Bis auf den Beklagten zu 3) ergibt sich die örtliche Zuständig-

keit des Landgerichts Fulda aus § 13 ZPO. Hinsichtlich des Beklagten zu 3) ergibt sich die örtliche Zuständigkeit aus § 22 GasGV, da der Ort der Gasabnahme in Bad Hersfeld dem Landgerichtsbezirk Fulda zuzuordnen ist.

II.

Die Klage ist unbegründet.

Die Klägerin war zu einer einseitigen Erhöhung der Gaspreise gegenüber den Beklagten nicht berechtigt, da es sich bei den streitgegenständlichen Vertragsverhältnissen um Sondervertragsverhältnisse handelt, bei denen ein einseitiges Erhöhungsrecht nach den Maßgaben der AVBGasV (alte Fassung) nicht möglich ist. Damit sind die von der Klägerin vorgenommenen Preiserhöhungen im streitgegenständlichen Tarifverhältnis unwirksam. Die Klägerin war zur Preisanpassung gemäß § 4 AVBGasV nicht berechtigt. Bei den Beklagten handelt es sich Tarifikunden. Auf die Frage, ob die Preiserhöhungen einer Billigkeitskontrolle gemäß § 315 Abs. 3 BGB standhalten, kommt es somit für die Entscheidung des Rechtsstreites nicht an.

1. Die Frage, ob es sich bei den streitgegenständlichen Tarifen um Tarif- bzw. Grundversorgungsverträge mit allgemeinen Tarifpreisen handelt oder ob es um Sonderverträge geht, hängt davon ab, ob das betreffende Versorgungsunternehmen die Versorgung zu den öffentlich bekanntgemachten Bedingungen und Preisen aus der Sicht eines durchschnittlichen Abnehmers im Rahmen einer Versorgungspflicht nach den genannten Vorschriften oder unabhängig davon im Rahmen der allgemeinen Vertragsfreiheit anbietet (vgl. Hempel, in: Hempel/Franke, Recht der Energie- und Wasserversorgung, Stand: Dezember 2008, § 1 Rn. 42; KG, BeckRS 2009, 111). Auch nach der Rechtsprechung des BGH kommt es bei der Abgrenzung zwischen Tarifikundenvertrag und Sonderkundenvertrag auf die Sicht eines durchschnittlichen Abnehmers an (vgl. BGH, Urteil vom 15.7.2009 – VIII ZR 225/07, NJW 2009, 2662, 2663). Zu Recht weist die Klägerin weiterhin darauf hin, dass es für die Qualifizierung der Vertragsverhältnisse zwischen den Parteien als Tarifikundenverträge oder Sonderkundenverträge auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ankommt.

Welche Art von Vertrag vorliegt, muss nach den Vorgaben der BGH-Rechtsprechung durch Auslegung ermittelt werden (vgl. BGH, Urteil vom 15.7.2009, VIII ZR 225/07; OLG Dresden, Urteil vom 8.12.2009, Az.: 14 U 983/08; OLG Düsseldorf, Urteil vom 24. Juni 2009, VI - 2 U 14/08; OLG Frankfurt, Urteil vom 13.10.2009, Az.: 11 U 28/09). Die Abgrenzung hat nach generellen, objektiven Kriterien stattzufinden. Es kann also nicht vom Willen des Versorgungsunternehmens abhängen, ob die AVBGasV als Rechts-

vorschrift gilt oder nicht (vgl. LG Düsseldorf, Urteil vom 24. Juni 2009, Az.: VI – 2 U 14/08).

2. Gemessen an den vorgenannten Kriterien gelangt die Kammer im vorliegenden Rechtsstreit dazu, dass bei den streitgegenständlichen Vertragsverhältnissen zwischen der Klägerin und den Beklagten eindeutig von Sondervertragsverhältnissen und damit nicht von Tarifkundenverträgen auszugehen ist. Die Kammer hat sich dabei von den nachfolgenden Gesichtspunkten leiten lassen:

a. Zunächst vermag die Klägerin nicht damit durchzudringen, dass sämtlichen Beklagten bei Vertragsabschluss als Anlage zu den schriftlichen Verträgen die damals gültigen Preisblätter ausgehändigt worden seien. Diese Behauptung hat die Klägerin erstmals im nachgelassenen Schriftsatz vom 10.11.2010 aufgestellt. Dabei hatte sie noch im Schriftsatz vom 14.11.2008 (vgl. Bl. 271 d. A.) nachdrücklich behauptet, dass „soweit überhaupt Schriftstücke bei Vertragsabschluss ausgetauscht“ worden seien, handle „es sich um kurze Vertragsdokumente, die als Anlagen K 1 – K 4 vorgelegt worden sind“. Ihr neuer Vortrag im Schriftsatz vom 10.11.2010 steht damit im eindeutigen Widerspruch zu den bis dahin aufgestellten Behauptungen. Es existieren schriftliche Verträge nur gegenüber den Beklagten [REDACTED] (Anl. K 1, Bl. 13 d. A.), [REDACTED] (Anl. K 2, Bl. 14 d. A.) sowie [REDACTED] (Anl. K 4, Bl. 16 d. A.). Schriftliche Verträge der Beklagten [REDACTED] sowie [REDACTED] konnte weder die Klägerin noch die Beklagte im Verlaufe des Prozesses vorlegen. Dies hat die Klägerin dann wohl auch zu dem dahingehenden Vortrag veranlasst, dass, soweit überhaupt Schriftstücke bei Vertragsabschluss ausgetauscht worden seien, es sich dabei um die vorgelegten Anlagen K 1 – K4 handle. Insoweit mangelt es aber dem nunmehrigen klägerischen Vortrag bereits an der Schlüssigkeit.

Darüber hinaus ist die Klägerin aber auch beweisbelastet für ihren Vortrag, dass den Beklagten bereits bei Vertragsabschluss schriftliche Preisblätter übergeben worden seien. Beweis dafür hat die Klägerin aber selbst im nachgelassenen Schriftsatz vom 10.11.2010 nicht angeboten. Im Übrigen bestreiten die Beklagten in ihrem Schriftsatz vom 23.11.2010, dass ihnen zum Vertragsschluss Preisblätter überreicht worden seien.

Dabei hatte die Kammer noch im Termin zur mündlichen Verhandlung am 27.10.2010 darauf hingewiesen, dass die bis dahin zur Akte gereichten Preisblätter aus den Folgejahren ab 2000 Indizien für das Vorliegen eines Sondervertrages sein könnten. Unabhängig vom widersprüchlichen Vortrag hätte es somit auf Grund der eindeutigen Hinweise auch an der Klägerin gelegen, zumindest im nachgelassenen Schriftsatz zu ihrer

zunehmenden (neuen) Behauptung, dass bereits mit Vertragsabschluss Preisblätter an die beklagten Verbraucher übergeben worden seien, auch Beweis anzubieten.

b. Vor diesem Hintergrund war bei der Auslegung der Vertragsverhältnisse an Hand der oben beschriebenen Maßstäbe allein auf die von der Klägerin bereits mit der Klagebegründung vorgelegten schriftlichen Verträge sowie die Abrechnungen und weiteren Schreiben zwischen den Parteien abzustellen.

Aus Sicht eines durchschnittlichen Kunden, den der BGH als Auslegungsmaßstab heranzieht, kann vorliegend nur von Sonderverträgen ausgegangen werden.

Richtig ist zunächst, dass nicht schon die Bezeichnung eines Tarifes als „Sondertarif“ automatisch zur Einordnung als Sondervertrag führt, jedoch bezeichnet die Klägerin selbst die Vertragsverhältnisse mit den Beklagten in den vorgelegten Abrechnungen als „Sondertarif 231“ (vgl. Anlage K 41ff. im Anlagenheft). Auch außergerichtlich hat die Klägerin die Auffassung vertreten, dass es sich um Sondertarife handele. Mit Schriftsatz vom 26.1.2008 hat die Beklagtenvertreterin ein Schreiben der Klägerin an die Beklagte [REDACTED] (K 10, Bl. 366) vorgelegt. In diesem Schreiben vertritt die Klägerin selbst die Ansicht, dass es sich um einen Erdgassondervertrag handele. Unstreitig war aber im gesamten Prozessverlauf, dass sämtliche Beklagten im selben Tarif abgerechnet wurden, so dass die von der Klägerin im vorgenannten Schreiben geäußerte Ansicht in ihrer Wirkung auf den durchschnittlichen Abnehmer auch gegenüber den weiteren Beklagten von Relevanz ist.

Auch soweit die schriftlichen Vertragsverhältnisse auf die AVBGasV ausdrücklich hinweisen (vgl. Bl. 13 ff d. A.), macht dies die Verträge nicht automatisch zu Tarifkundenverträgen (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 8.12.2009, 14 U 983/08). Gerade der ausdrückliche Hinweis auf die Einbeziehung der AVBGasV wäre nicht notwendig gewesen, da diese Rechtsvorschriften als materielles Gesetz ohnehin schon gelten würden, ohne dass im schriftlichen Vertragstext darauf noch mal ausdrücklich hingewiesen werden müsste (vgl. in diesem Sinne ausdrücklich: OLG Dresden, Urteil vom 8.12.2009, 14 U 983/08).

Für die Einordnung als Sondervertragsverhältnisse spricht darüber hinaus die Tatsache, dass die Kunden in den Verträgen „die Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Tarifbildung gemachten Angaben“ bestätigen mussten. Auch dies spricht nach der bisherigen dazu ergangenen obergerichtlichen Rechtsprechung eindeutig für die Einordnung als Sondervertrag. Regelmäßig setzt die Gewährung von Sonderpreisregelungen eine bestimmte Brennerleistung und eine bestimmte Mindestabnahmemenge voraus. So hat das OLG Dresden eindeutig darauf abgestellt, dass ein Angebot an „Jedermann“ dann

nicht vorliege, wenn am Maßstab eines erhöhten Gasbedarfs die Zuteilung oder Einordnung zum Tarif abhängig gemacht werde (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 8.12.2009, 14 U 983/08). Soweit die Klägerin in diesem Zusammenhang die Ansicht vertreten hat, dass keiner der Tarife auf die jeweils als vorteilhaft angegebenen Verbrauchsmengen beschränkt gewesen sei, so kann es für die Einordnung als Sondervertrag bzw. Tarifkundenvertrag aus Sicht des durchschnittlichen Abnehmers darauf gerade nicht ankommen. Ob die Klägerin nun sämtlichen Verbrauchern oder nur denjenigen, die die entsprechenden Bestätigungen abgegeben haben, den streitgegenständlichen Tarif gewährt hat, kann der durchschnittliche Abnehmer nicht erkennen. Für ihn erscheint die Gewährung des Tarifs von der Zusicherung der Mindestabnahmemengen abhängig. Es stellt sich zudem die Frage, warum dann überhaupt in den schriftlichen Vertragsverhältnissen die Richtigkeit und die Vollständigkeit der zur Tarifbildung gemachten Angaben durch Unterschrift bestätigt werden musste, wenn die jeweils günstigeren Arbeitspreise den anderen Kunden ebenfalls nicht vorenthalten bleiben. Aus Sicht eines durchschnittlichen Abnehmers konnte die entsprechende Versicherung in den schriftlichen Verträgen nur die Schlussfolgerung zulassen, dass es sich dabei um Sonderverträge handele.

Dass sich aus den von der Klägerin im nachgelassenen Schriftsatz vom 10.11.2010 vorgelegten Preisblättern etwas anderes ergeben mag, da dort der streitgegenständliche Sondertarif unter der Rubrik der „allgemeinen Tarife“ genannt wird, war aus den obern genannten Gründen hier nicht zu berücksichtigen, zumal die Beklagten die Übergabe der entsprechenden Preisblätter ausdrücklich bestritten haben. Die Kammer hatte somit auch nicht darüber zu entscheiden, wie die Vertragsverhältnisse hätten ausgelegt werden müssen, wenn die entsprechenden Preisblätter zu berücksichtigen gewesen wären. Für diesen Fall mag etwas anderes gelten.

Wenn die Klägerin nun darauf hinweist, dass sie zu den Zeitpunkten der Vertragsabschlüsse zwischen den Parteien erkennbar Sonderverträge für Haushaltskunden nur ab einem Anschlusswert der Gasheizung von mehr als 58 kW angeboten habe, so kann es dabei für die hier entscheidende Sicht eines durchschnittlichen Abnehmers (den Beklagten) nicht ankommen, da auch diese Kunden den Eindruck haben mussten, dass Sonderverträge abgeschlossen worden sind.

Unabhängig davon, dass die in den schriftlichen Vertragsverhältnissen erteilten Einzugsermächtigungen nur fakultativ und nicht obligatorisch waren, gelangt die Kammer daher zu der Ansicht, dass es sich um Sondervertragsverhältnisse gehandelt hat. Zu Recht weit die Klägerin zwar darauf hin, dass nach den Vorgaben der Entscheidung des OLG Dresden vom 8.12.2009 (14 U 983/08) der Sachverhalt dort insoweit unterschiedlich war, als dass die Gewährung einer Sonderpreisregelung die Erteilung einer

Einzugsermächtigung voraussetzte. Begründet wurde dies dort damit, dass die Erteilung einer Einzugsermächtigung gegenüber der AVBGasV eine weitere zusätzliche Bedingung darstelle. Vorliegend war der als Abbuchungsauftrag überschriebene Abschnitt der schriftlichen Verträge (Bl. 13ff d. A.) jedoch nicht zwingend von den Beklagten auszufüllen, was daran deutlich wird, dass etwa die Beklagten [REDACTED] sowie [REDACTED] die Abbuchungsermächtigung ausgefüllt und unterschrieben haben, während die Beklagte [REDACTED] die Abbuchungsermächtigung nicht ausgefüllt hat. Dennoch ergibt sich unabhängig von dieser noch in der mündlichen Verhandlung vom 27.10.2010 angestellten Betrachtung eine eindeutige Einordnung als Sonderverträge auf Grund der oben dargestellten Gesichtspunkte.

Für das festgestellte Ergebnis sprechen auch die von der Beklagtenvertreterin mit Schriftsatz vom 23.11.2010 vorgelegten Unterlagen. So hat auch der Beklagte [REDACTED] ein Schreiben der Klägerin vom 16.2.2007 (Anl. 15) erhalten, aus dem sich ebenfalls ergibt, dass dem Beklagten ein neuer „Sondervertrag SV 1“ angeboten wurde mit Wirkung ab dem 1.4.2007. Auch dieses Schreiben lässt nur den Schluss zu, dass der bis dato mit dem Beklagten [REDACTED] geltende Sondervertrag durch einen neuen ersetzt werden sollte (vgl. Anl. 15).

Auch wenn es darauf auf Grund der Tatsache, dass der Vortrag der Klägerin bereits unanschüssig ist, nicht ankommt, so bestehen die Vertragsverhältnisse mit den Beklagten [REDACTED] bereits seit Ende der Siebziger- bzw. Anfang der Achtzigerjahre (vgl. Schriftsatz der Beklagtenvertreterin vom 23.11.2010), so dass die nunmehr von der Klägerin vorgelegten Preisblätter für diese Vertragsverhältnisse von vorneherein schon keine Relevanz haben können.

Nach alledem kommt ein einseitiges Preiserhöhungsrecht der Klägerin nach Maßgabe der AVBGas nicht in Betracht, da es sich um Sondervertragsverhältnisse handelt.

3. Ein solches Recht gibt sich auch nicht insoweit aus der AVBGasV, dass diese als allgemeine Geschäftsbedingung Bestandteile des Sondervertrages geworden wäre (vgl. dazu: OLG Dresden, Urteil vom 8.12.2009, Az: 14 U 983/08). Dazu hätte die Klägerin bei Vertragsschluss nicht nur auf die Geltung allgemeiner Geschäftsbedingungen hinweisen müssen, sondern sie hätte zudem den Beklagten die Möglichkeit verschaffen müssen, in zumutbarer Weise von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen, was sie offensichtlich nicht getan hat. Die AVBGasV ist nicht übergeben worden, dies wurde von der Klägerin auch niemals behauptet. Da Sondervorschriften wie § 305 a BGB nicht ein-

schlägig sind, konnte die AVBGas daher als allgemeine Geschäftsbedingung nur nach Maßgabe des § 305 Abs. 2 BGB Vertragsbestandteil werden.

4. Ein Preiserhöhungsrecht steht der Klägerin auch nicht als vertragsimmanente Gestaltung aus der Rechtsnatur des Versorgungsvertrages zu (BGH WuM 2009, 751 Tz. 40). Weiter rechtfertigt auch die § 4 AVBGasV für das Preisänderungsrecht beizumessende Leitbildfunktion es nicht, diese Bestimmung nach § 306 Abs. 2 BGB entsprechend zur Anwendung zu bringen (BGH WuM 2009, 751 Tz. 42).

Schließlich kann ein Preisänderungsrecht der Klägerin auch nicht im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung begründet werden. Zwar zählen zu den nach § 306 Abs. 2 BGB bei Unwirksamkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendbaren gesetzlichen Vorschriften auch die Bestimmungen der §§ 157, 133 BGB über die ergänzende Vertragsauslegung (BGH WuM 2009, 751, Tz. 44 m. w. N.). Eine ergänzende Vertragsauslegung kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn sich die Lücke nicht durch dispositives Gesetzesrecht füllen lässt und dies zu einem Ergebnis führt, das den beiderseitigen Interessen nicht mehr in vertretbarer Weise Rechnung trägt, sondern das Vertragsgefüge einseitig zugunsten des Kunden verschiebt (BGH WuM 2009, 751 Tz. 44). Das ist hier nicht der Fall, da die Klägerin den Vertrag jederzeit - unter Berücksichtigung angemessener Kündigungsfristen - kündigen kann (OLG Düsseldorf, a. a. O.). Dass der Wegfall der Preisanpassungsmöglichkeit die Klägerin unzumutbar belastet, hat sie nicht aufgezeigt. Die Klägerin könnte die Verträge jederzeit unter Einhaltung angemessener Kündigungsfristen kündigen, so dass insbesondere keine ausfüllungsbedürftige Lücke besteht, die ein einseitiges Vertragsanpassungsrecht im Wege ergänzender Vertragsauslegung notwendig machen würde.

Die Kostenentscheidung folgt aus den § 91, 91a ZPO.

Der Vollstreckbarkeitsausspruch ergibt sich aus § 709 ZPO.

Latsch

Vörg

Dr. Mischak